

R129

**Mercedes-Benz
R129 SL-Club e.V.**



Clubsatzung

**Überarbeitete Fassung vom 27.1.2002
nach dem Gründungstreffen
in Zavelstein / Kreis Calw**

**Gründungsversammlung am 4.11.2001
Vereinsregistereintragung Amtsgericht Stuttgart
VR 6775 am 11.4.2002**

**Anerkennung durch DaimlerChrysler
MBCCCI (Mercedes-Benz Classic Car Club International GmbH)
als Markenclub seit 1.6.2003**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- ▶ Der Verein führt den Namen „Mercedes-Benz R129 SL-Club e.V.“ .
- ▶ Der Verein nimmt auch Mitglieder aus anderen Ländern auf.
- ▶ Der Verein hat seinen Sitz in **Stuttgart**
- ▶ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(in der Folge „Club“ genannt)

- ▶ Der „Club“ verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Er folgt dem gemeinnützigen Zweck der Erhaltung der historischen Substanz der Marke Mercedes-Benz und deren Produkte sowie der technischen und stilistischen Entwicklung des Automobils.
- ▶ Er fördert die Erhaltung und Pflege der Mercedes-Benz-Fahrzeuge des Typs R129 dadurch, dass er durch Kontakte zu der Mercedes-Benz Classic Car Club International GmbH, zu der DaimlerChrysler AG, und deren Zulieferfirmen die Ersatzteilbeschaffung und Reparaturmöglichkeit sicherstellt.
- ▶ Er gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, auf unpolitischer und unkonfessioneller Basis Erfahrungen und Meinungen in technischen, historischen und touristischen Belangen auszutauschen, an Veranstaltungen der Marke teilzunehmen, solche selbst zu organisieren und den Dialog mit dem Unternehmen zu pflegen.
- ▶ Regelmäßige Informationen werden über elektronische und gedruckte Medien den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 3 Mittel des Clubs

- ▶ Die erforderlichen Mittel zum Erreichen der Vereinsziele werden durch Mitgliedsbeiträge, einer einmaligen Aufnahmegebühr, Zinsen, Spenden, Verkäufe aus dem Clubshop, Erträgen aus Veranstaltungen sowie durch Sponsorbeiträge und sonstigen Zuwendungen generiert.
- ▶ Die Mittel des Clubs dürfen nur zur Erreichung der Clubziele verwendet und nicht an einzelne Mitglieder vergeben werden, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Sinne der Clubidee.

§ 4 Die Mitgliedschaft

- ▶ Mitglieder können natürliche Personen werden, die ein Fahrzeug der Marke besitzen oder Personen, die sich für die Geschichte der Marke oder die Ziele des Clubs einsetzen.
- ▶ Personen, die die Ziele des Clubs fördern wollen, aber nicht an den Rechten und Pflichten teilhaben wollen, können außerordentliche Mitglieder ohne aktives oder passives Wahlrecht werden.
- ▶ Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Dies können Personen sein, die sich besondere Verdienste um die Marke oder um den Club erworben haben.

Mercedes-Benz
R129 SL-Club e.V.

§ 5 Aufnahme in den Club

- ▶ Die Aufnahme wird schriftlich an den Club oder seinen Vorstand gerichtet. Mit der Anmeldung erkennt der Antragsteller die Satzung des Clubs an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden (Präsidenten) oder einen von ihm benannten Vertreter, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- ▶ Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Tod, Ausschluss oder Austritt erfolgen.
- ▶ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- ▶ Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es sich in grober Weise vereinschädigend verhält, den Clubnamen mißbraucht, gegen die Satzung verstößt oder das Clubleben gröblich stört. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe mitgeteilt werden.
- ▶ Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt oder Ausschluss. Rückerstattungen erfolgen keine. Gleichzeitig erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
- ▶ Gegen einen Beschluss zur Streichung von der Mitgliederliste kann der Betroffene innerhalb von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand, die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- ▶ Gegen die Vorstandsmaßnahmen ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 7 Die Mitgliedsbeiträge

- ▶ Jedes Mitglied muß zur Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr entrichten. Die entsprechenden Jahresbeiträge sind bei Eintritt in den Club bzw. in den folgenden Jahren per 15. Januar im voraus durch Lastschriftinzugsverfahren zu begleichen. Der Mitgliederbeitrag später eingetretener Mitglieder wird monatlich berechnet, d.h. auf das Jahr bezogen gezwölfelt. Über die Höhe und den Erhebungsmodus der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig.
- ▶ Die Mittel des Clubs werden vom Vorstand Finanzen verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Clubvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

- ▶ Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und haben je eine Stimme. Zu ihren Pflichten gehört es, den Interessen und Zielen des Clubs nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse zu beachten und die satzungsgemäß festgelegten Beitragsleistungen zu erbringen.
- ▶ Die Mitglieder haben das Recht in sämtliche Clubgeschäfte Einsicht zu nehmen.
- ▶ Nur durch ausdrückliche, schriftliche Bevollmächtigung durch den Vorstand ist ein Clubmitglied berechtigt im Namen des Clubs zu handeln oder in der Öffentlichkeit aufzutreten.
- ▶ Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Statuten vorbehaltlos an und unterzieht sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nach deren Inkrafttreten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Clubs nach vereinten Kräften zu unterstützen. Alle Mitglieder verzichten ausdrücklich darauf, sich durch den Club zu finanziell zu bereichern.

§ 8.1

Weitere rechtliche Bestimmungen

- ▶ Die vorliegende Fassung der Satzung ist rechtsbindend.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- ▶ Für den Club haftet das Clubvermögen, darüber hinaus besteht keine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder für Schulden und Verpflichtungen des Clubs.
- ▶ Die Geltendmachung jeglicher Haftungs- und Schadenersatzansprüche aus den Clubaktivitäten seitens der Mitglieder gegenüber dem Club und dem Vorstand ist ausgeschlossen, sofern der Vorstand nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vorstand nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten.
- ▶ Die Teilnahme an Clubveranstaltungen ist nur Mitgliedern vorbehalten. Ausnahmen bilden Gäste, welche von Clubmitgliedern eingeladen werden.
- ▶ Die Teilnahme an Clubveranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung des Mitglieds. Versicherungen gegen Unfall oder gegenüber Dritten ist Sache eines jeden einzelnen Clubmitglieds.
- ▶ Der Vorstands behält sich das Recht vor, den Zustand des Fahrzeuges zu beurteilen und gegebenenfalls die Mitgliedschaft zu verweigern.
- ▶ Der Gerichtsstand ist Stuttgart

Mercedes-Benz
R129 SL-Club e.V.

§ 9 Der Vorstand

- ▶ Der Vorstand des Clubs besteht aus dem **Präsidenten** (oder Vorsitzenden), den **Vizepräsidenten** (oder Stellvertretenden Vorsitzenden), dem **Vorstand Finanzen** (oder Schatzmeister) und dem **Vorstand Information** (oder Öffentlichkeitsarbeit). Dieser ist zugleich Schriftführer.
- ▶ Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- ▶ Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung und die Erledigung aller Aufgaben. Er kann Sonderaufgaben an einzelne Clubmitglieder delegieren.
- ▶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ▶ Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- ▶ Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- ▶ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl des Vorstandes wird ein Wahlleiter gewählt.
- ▶ Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 10 Mitglieder- versammlung

- ▶ Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ und besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs. Sie genehmigt die Geschäfte des abgelaufenen Jahres mit Rechnungen und Budget, behandelt Anträge und Beschlüsse. Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
- ▶ Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident (Vorsitzender des Vorstandes) oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- ▶ Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden

**Mercedes-Benz
R129 SL-Club e.V.**

- ▶ Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ▶ Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar für die Vorstandsschaft ist, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- ▶ Die Mitgliedschaft ist ohne Rücksicht auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- ▶ Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- ▶ Über die Zulassung von Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt waren, entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ▶ Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge, soweit die Antragstellung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betrifft,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - Entgegennahme der Rechnungslegung des Schatzmeisters,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Clubausschusses,
 - Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Clubausschusses,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, Der Bericht über die Kassenprüfung ist den Clubmitgliedern in separaten Schreiben zur Kenntnis zu bringen.
 - Wahl und Abwahl von Clubausschussmitgliedern,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Clubs.
- ▶ Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut der Antragstellung bekanntgegeben worden sind. Insoweit hat die Einladung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- ▶ Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel aller vorhandenen, also nicht nur der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- ▶ Für Anträge und Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs gilt die Regelung in vorstehendem Absatz entsprechend.
- ▶ Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Clubausschuss oder mindestens ein Zehntel aller vorhandenen Mitglieder mit Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- ▶ Der Vorsitzende des Vorstandes kann auch ohne Versammlung eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen. Es gelten die Regelungen für eine Mitgliederversammlung entsprechend, wobei die Stimmen zählen, die bis zu einem vorbestimmten Zeitpunkt eingegangen sind.
- ▶ Über die Sitzungen des Vorstandes, des Clubausschusses und über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, aus dem jedenfalls die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- ▶ Wer trotz wiederholter Mahnung, den Fortgang einer Mitgliederversammlung durch Erregung von Lärm oder Tumult erheblich erschwert, kann auf Antrag des Vorstands durch einfache ohne Debatte gefassten Beschluss, von der Teilnahme der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- ▶ Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Es entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat.

§ 11 Der Rechnungsprüfer

- ▶ Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand und nicht dem Clubausschuss angehören dürfen. Ihnen obliegt die jährliche Rechnungsprüfung und Berichterstattung vor dem Clubausschuss und in der Mitgliederversammlung.
- ▶ Einer der Rechnungsprüfer sollte eine entsprechende fachliche Qualifikation besitzen.
- ▶ Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, sie sind wieder wählbar.

§ 12 Die Salvatorische Klausel

- ▶ Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.